

Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2
6780 Schruns
Brief: RSb

Marktgemeinde Schruns eingelangt am		
03. April 2017		
FA	Bgm.	Kassa
Anmerkungen		

Auskunft:
DI Ulrich Grasmugg
T +43 5574 511 27121

Zahl: VIIa-50.030.78-6// -22

Bregenz, am 16.03.2017

Betreff: Teilbebauungsplan Areal "Kurhotel" - Genehmigung
Bezug: Schreiben vom 23.02.2017, ZI 003-3/2016
Anlage: 1 Planausfertigung mit Genehmigungsvermerk

BESCHEID

Die Gemeindevertretung Schruns hat am 15.02.2017 nach Maßgabe des Planes der Proalp Consult vom 04.11.2016, ZI RAUM/SRU/2016/16004/plan, den Teilbebauungsplan Areal „Kurhotel“ beschlossen. Der Entwurf des Teilbebauungsplanes wurde zuvor in der Zeit vom 15.12.2016 bis 31.01.2017 aufgelegt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 23.02.2017 stellte die Marktgemeinde Schruns den Antrag, für den Teilbebauungsplan Areal „Kurhotel“ die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

Spruch

Gemäß § 29 Abs 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 39/1996, in der Fassung LGBl Nr 28/2011, wird der von der Gemeindevertretung Schruns am 15.02.2017 nach Maßgabe des Planes der Proalp Consult vom 04.11.2016, ZI RAUM/SRU/2016/16004/plan beschlossene Teilbebauungsplan genehmigt.

Begründung

Gemäß § 58 Abs 2 AVG entfällt die Begründung, nachdem dem Antrag der Marktgemeinde Schruns vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit Email bei der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag



Dr. Ulrich Grasmugg

Nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz

GEMEINDE SCHRUNS



Bebauungsplan GEM. § 28 RPG Kurhotel

ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGEGEBEN:
gem. § 29 Abs.1 RPG

VOM **15. Dez. 2016**

BIS **31. Jan. 2017**

DER BÜRGERMEISTER:



DEM BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

VOM **15. Feb. 2017**

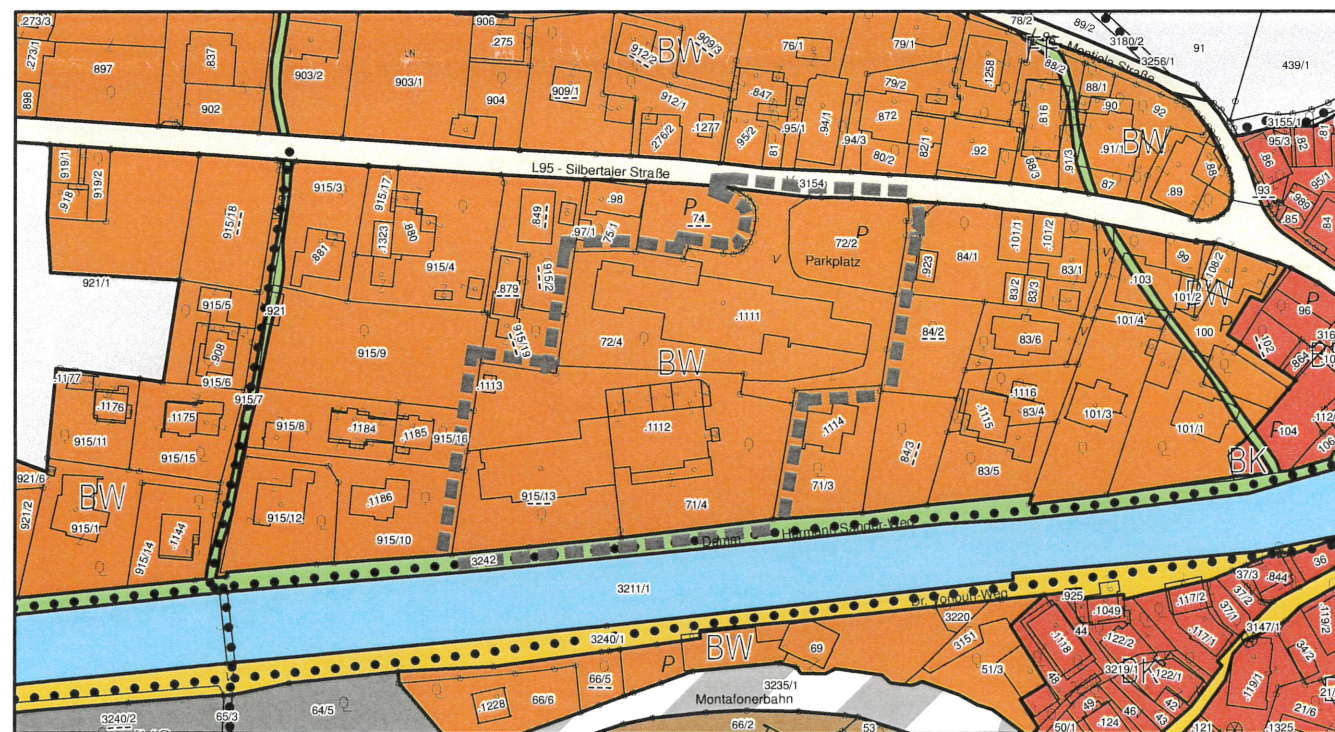
ZUGRUNDE GELEGEN

DER BÜRGERMEISTER:



GENEHMIGUNG DER LANDESREGIERUNG

Übersichtsplan Kataster mit FWP M = 1:2.000



KATASTRALGEMEINDE: Schruns 90104

PLANGRUNDLAGEN: DKM Stand: 10/2015
Naturbestand

PROJEKTNUMMER:

ZEICHNUNGSNAME:
DATUM:

RAUM\SRU\2016\16004\plan

Kurhotel.mxd
04.11.2016

Geschäftsführer
DI REINHARD FALCH
Ingenieurkonsultent für Raumplanung und
Raumordnung

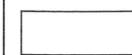
PROALP
CONSULT
Projektberatung Regional- und Ortsentwicklung
Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H.

A-6574 Pettneu am Arlberg
Rosannastraße 250
Tel. +43 5448 22 22 9 Fax 22 22 999
email office@proalp.at

www.proalp.at

LEGENDE

Kenntlichmachungen



Kataster



Baufläche Wohngebiet

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Genehmigt mit Bescheid vom 16.03.2017
Zl.: VIIa-50.030.78-6//22



Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dipl Ing Ulrich Grasmugg

FESTLEGUNGEN



Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Straßenlinie der Landesstraße L95

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 28 Abs. 3 lit.a RPG):

70 % der Geschoßfläche als Beherbergungsbetrieb in gehobener Qualität mit Restaurant, Betreiberwohnung und Tiefgarage.

30 % der Geschoßfläche für Ferienwohnungen, wobei mit jeder Ferienwohnung jedenfalls auch ein Tiefgaragenstellplatz verbunden sein muss.

(Unter Geschoßfläche ist die Summe der Flächen allseits umschlossener Räume, die der Nutzung der Ferienwohnungen bzw. der gewerblichen Beherbergung dienen, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, zu verstehen; Gemeinschaftsräume sowie Stiegen, Gänge, Garagen, Keller usw. zählen zur Geschoßfläche, wobei diese Flächen auf die einzelnen Ferienwohnungen bzw. Räume, die der gewerblichen Beherbergung dienen, nach ihrer Größe aufzuteilen sind.)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 28 Abs. 3 lit.b RPG)

MIT DER FESTLEGUNG DER HÖHE DER BAUWERKE (§ 28 Abs. 3 lit. I RPG)

minimale Baunutzungszahl 40 maximale Baunutzungszahl 70

minimale Geschoßzahl 2 maximale Geschoßzahl 4

ART DER BEBAUUNG (§ 28 Abs. 3 lit.c RPG):

ob offene Bebauung

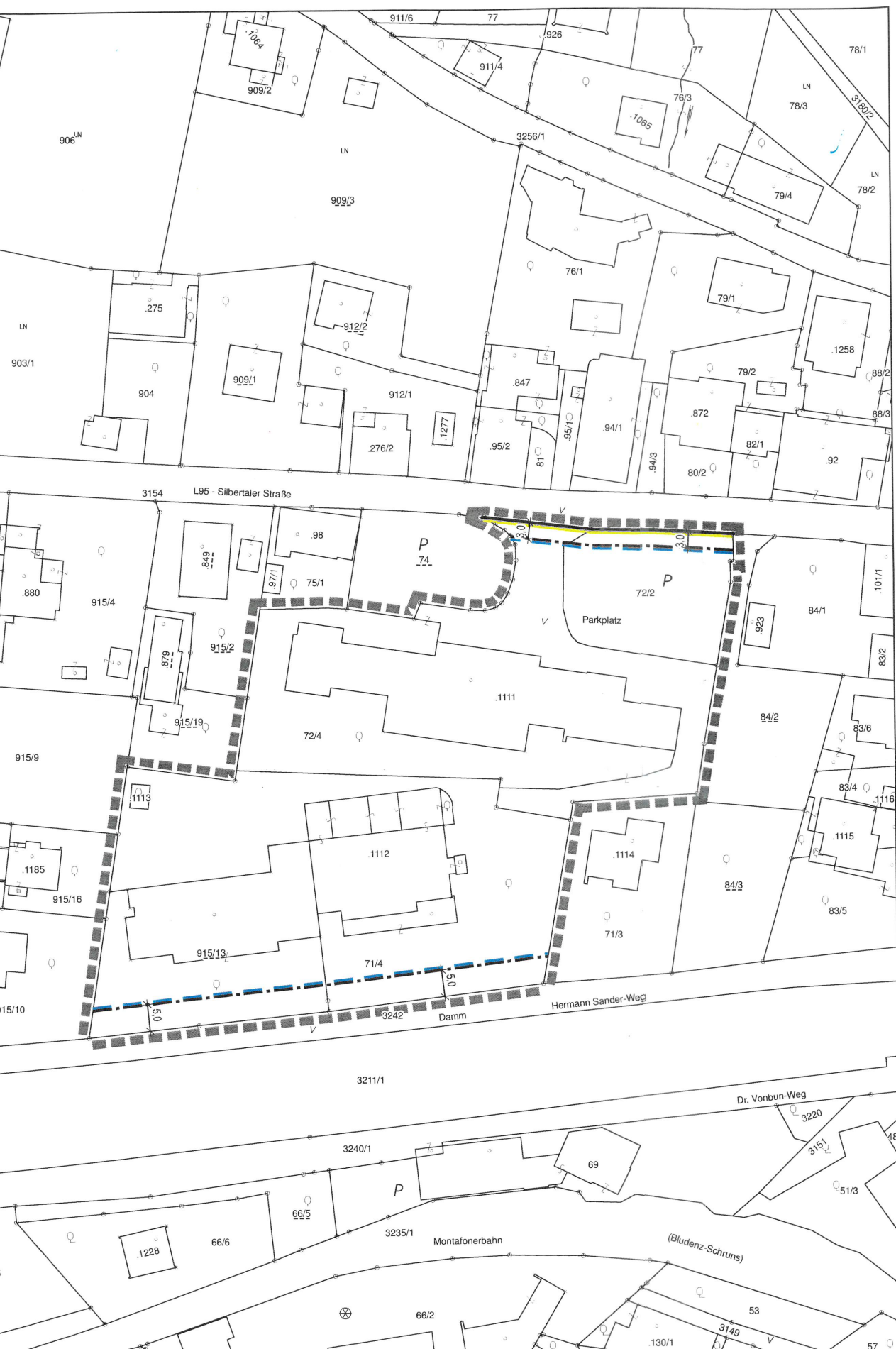
BAUGRENZE (§ 28 Abs. 3 lit.g RPG):



Baugrenze

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS ANPFLANZEN UND DIE ERHALTUNG VON GRÜNFLÄCHEN, BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 28 Abs. 3 lit. r RPG):

Erhaltung der bestehenden Linden entlang der Litz sowie des Ahornbaumes im westlichen Grenzbereich zwischen den Grundstücken Nr. 71/4 und 72/4



Orthofoto 2015 mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes

